BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Bundesministerium für Inneres
Referat III/1/c - Fremdenlegistik
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010	GStBAK-AMI-wi	Johannes Peyrl	DW 2687	DW 2683	27.01.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Sozialpartner haben sich im Oktober 2010 auf ein neues Modell der Arbeitsmigration zu Erwerbszwecken verständigt. Wir sind der Ansicht, dass dadurch die Zuwanderung nach Österreich auf eine gute Basis gestellt wird. Die Sozialpartner schlagen die Etablierung eines kriterienengeleiteten Zuwanderungsmodells vor. Es orientiert sich wesentlich an den Bedürfnissen am Arbeitsmarkt, ist transparent und ermöglicht es, durch entsprechende Adaptierungen rasch auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Der Vorteil dieses Systems ist, dass klar dargelegt wird, welche Qualifikationen, Eigenschaften und sonstige Voraussetzungen von Zuwandernden erwartet werden, wodurch ein hohes Maß an Transparenz sowohl für potenzielle Zuwanderer als auch für die heimische Bevölkerung geschaffen wird.

Insofern also der vorliegende Entwurf diese Sozialpartnereinigung umsetzt, wird dieser von uns begrüßt.

Unterschiede des vorliegenden Entwurfs zur Einigung der Sozialpartner sind insbesondere die für AbsolventInnen österreichischer Universitäten vorgesehene Arbeitsmarktprüfung sowie das Erfordernis eines Mindestentgelts, leichte Unterschiede ergeben sich bei der Punktevergabe für „Besonders hoch Qualifizierte", bei der Feststellung von Mangelberufen und abweichend ist

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DVR NR. 1048384

schließlich das Erfordernis von Quotenplätzen für Familienangehörige von Rot-Weiß-Rot Karten InhaberInnen.

Das österreichische Migrationsrecht ist ständig Veränderungen unterworfen. Es ist mittlerweile zur Gewohnheit geworfen, dass etwa im Jahresrythmus gravierende Änderungen in Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht verabschiedet werden. So werden auch in dieser Novelle neben der Neuordnung der Zuwanderung zu Erwerbszwecken viele weitere Bestimmungen verändert bzw gänzlich neu gefasst.

Diese extrem hohe Fluktuation ist weder im Sinne der KundInnenfreundlichkeit noch im Sinne der Rechtsanwendung durch die Behörden sinnvoll. Notwendig wäre im Gegenteil, durch beständige und klar nachvollziehbare Normen sowohl RechtsanwenderInnen als auch Betroffenen Rechtssicherheit zu vermitteln und so das Vertrauen in die migrationsrechtlichen Bestimmungen zu fördern. Es ist insbesondere für unsere MitbürgerInnen ohne österreichischen Reisepass (dh die NormadressatInnen der relevanten Gesetze) unzumutbar, sich ständig mit gänzlich neuen und selten einfacheren Bestimmungen auseinandersetzen zu müssen.

Wie bereits oft betont, ist die Bundesarbeitskammer der Ansicht, dass Kenntnisse der deutschen Sprache extrem wichtig für das Zusammenleben aller Menschen in Österreich sind. Die Forderung nach Verbesserung der Sprachkenntnisse muss aber mit leistbaren Kursangeboten, die auch die soziale Lebenssituation der Menschen berücksichtigen (zB Kinderbetreuungspflichten, aber auch unterschiedliche Lerngewohnheiten) einhergehen. Nun sollen in den meisten Fällen Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise nach Österreich verlangt werden. Die Bundesarbeitskammer hält dies für nicht zielführend, sondern für eine Maßnahme, die zuwanderungswillige Personen abschrecken soll. Sinnvoller wäre es, sofort nach Erteilung eines Aufenthaltsrechtes für Österreich den zuwandernden Menschen Integrationsangebote zu machen, die natürlich auch Spracherwerb beinhalten. Als Best Practice kann hier das Projekt „Start Wien" der Gemeinde Wien dienen.

Gemäß dem Entwurf werden für alle Personen, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten oder die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben wollen, Deutschkenntnisse auf dem Niveau „B1" des Europäischen Referenzrahmens verlangt. Zum einen werden damit Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse dazu nicht in der Lage sind, sowohl von unbefristeten Titeln als auch von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, zum anderen wird der Erwerb für einige Personengruppen zu einem finanziellen Problem. Zumindest müsste es korrespondierend Regelungen geben, die sicherstellen, dass die genannten Personen nicht gänzlich von unbefristeten Titeln und von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden.

Das gesamte System der so genannten Aufenthaltsverfestigung soll gänzlich abgeschafft werden. Bislang galt, dass mit zunehmender Aufenthaltsdauer eine erhöhte Aufenthaltssicherheit einherging. Dieser Automatismus wird nun völlig abgeschafft, es ist lediglich im Einzelfall zu prüfen, ob eine Aufenthaltsbeendigung eine Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) bedeuten würde. Wir lehnen diese Abschaffung der Normen der Aufenthaltsverfestigung ab, da ein wesentlicher Eckpfeiler jeder Integration Aufenthaltssi-

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

cherheit ist. Nach einer gewissen Aufenthaltsdauer müssen sich die in Österreich lebenden Personen ihres Aufenthaltsstatus auch sicher sein können.

Anstelle einer Vereinfachung in Form von Zusammenfassungen einzelner Berechtigungen sieht die vorliegende Novelle wieder neue und sogar zusätzliche Aufenthaltstitel vor. Die Zahl der verschiedenen Aufenthaltsberechtigungen wird somit noch weiter erhöht.

Die Komplexität der ohnehin nicht einfachen Materie wird, insbesondere durch die Abschaffung der sogenannten Verfahrenskonzentration und der Neuordnung des Rechts der Aufenthaltsbeendigung. noch weiter erhöht. So dies nicht schon vorher der Fall war, wird Migrationsrecht endgültig zu einer Spezialwissenschaft für einige wenige ExpertInnen. Die Rechtsunterworfenen aber haben in vielen Fällen Deutsch nicht als Muttersprache. Im Gegenteil sollten die betreffenden Bestimmungen also gerade einfacher sein. Diese Anforderung erfüllt der Entwurf weitgehend aber gerade nicht.

Zur Neuordnung der Arbeitsmigration (Rot-Weiß-Rot Karte)

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme vermerkt, beruhen die vorgeschlagenen Bestimmungen weitgehend auf einer Einigung der Sozialpartner. Wir begrüßen daher generell die Umsetzung dieser Vorschläge. Im Folgenden konzentrieren wir uns auf jene Passagen des Entwurfs, in denen nach Meinung der Bundesarbeitskammer noch Änderungs- bzw Präzisierungsbedarf vorhanden ist.

Als Grundsatz wollen wir aber anmerken, dass wir am arbeitsmarktpolitischen und bildungspolitischen Ziel festhalten, benötigte Fachkräfte verstärkt im Rahmen der Lehrlingsausbildung bzw im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen (insbesondere Zusatzprüfungen in verwandten Lehrberufen) auszubilden. Betriebe, die keine Lehrlinge ausbilden bzw nie Lehrlinge ausgebildet haben, sollten daher nicht von der Zuteilung von ausländischen Fachkräften profitieren.

Die Gruppe der AsylwerberInnen verfügt häufig über sehr hohe Bildungsabschlüsse, immer noch gibt es viele AsylwerberInnen, die sehr lange auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten müssen. Wenn sie daher die Kriterien für eine Rot-Weiß-Rot Karte erfüllen, sollten AsylwerberInnen ebenso von einer solchen Beschäftigungsmöglichkeit Gebrauch machen können. Der Bedarf an neu ins Land zu holenden Fachkräften würde sich entsprechend reduzieren.

Nicht geregelt ist im Entwurf die Situation von Frauen, wenn diese aufgrund der Geburt eines Kindes in Mutterschutz und/oder Karenz gehen. Die Bundesarbeitskammer ersucht ausdrücklich um Anrechnung der Zeiten von Mutterschutz bzw Elternkarenz für die Verlängerung der Rot-Weiß-Rot Karte bzw für die Erteilung einer Rot-Weiß-Rot Karte plus.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Besonders hoch Qualifizierte (§ 24a FPG, § 41 und 41a NAG, §§ 12, 12d Abs 1 AuslBG)

Zunächst merkt die Bundesarbeitskammer an, dass abzuwarten bleibt, ob diese Säule tatsächlich diejenigen Personen anspricht, die als AdressatInnen dieser Regelung gemeint sind. Solcherart besonders hoch qualifizierte Personen kommen im Regelfall nicht „auf gut Glück" nach Österreich.

Diese Personen sollen nach dem Entwurf ein Visum D zur Arbeitssuche erhalten, wenn eine „zentrale Ansprechstelle" des Arbeitsmarktservice mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen (Anlage A des AuslBG) vorliegen. Als „zentrale" Ansprechstelle werden dann allerdings die neun Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (je nach Bundesland, in dem der beabsichtigte zukünftige Wohnsitz liegen soll) genannt. Entweder es wird tatsächlich eine „zentrale Ansprechstelle" genannt oder diese Aufgabe wird jeweils den Landesgeschäftsstellen übertragen. Nach Meinung der Bundesarbeitskammer sollte tatsächlich eine Einrichtung des Arbeitsmarktservice bundesweit als einheitliche Ansprechstelle fungieren, regionale Unterschiede bei der Beurteilung der Kriterien kann es schließlich in diesen Fällen nicht geben.

Zunächst muss der/die Fremde das Visum bei der Vertretungsbehörde beantragen und dabei alle Dokumente bzw Unterlagen vorlegen, die belegen, dass er/sie eine ausreichende Punkteanzahl erreicht. Die relevanten Dokumente werden nach Österreich an die Zentrale Ansprechstelle geschickt. Dabei sollte überlegt werden, ob nicht eine Vorselektion durch die Vertretungsbehörde (die in diesen Fällen die erkennende Behörde ist) durchgeführt werden könnte, damit das Arbeitsmarktservice nicht mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert wird, in denen bereits eine Grobprüfung ergibt, dass die Kriterien nicht erfüllt sind. Dennoch sollte eine solche Vorprüfung nicht dazu führen, dass im Ergebnis die Botschaften die konkreten arbeitsmarktpolitischen Kriterien prüfen. Es könnte zB eine Bestimmung ähnlich § 22 Abs 1 1. Satz NAG angehängt werden, wonach die Botschaften auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente hinzuwirken haben. Eine (laut Entwurf mögliche) gemeinsame Verordnung von BMI und BMASK, die regelt, welche Dokumente jedenfalls anzuhängen sind, könnte ebenfalls eine Art „Filterfunktion" übernehmen.

Wenn einmal bereits ein solches Visum D zur Arbeitssuche erteilt wurde, ist ein neuerlicher Antrag erst nach einem Jahr ab Ausreise möglich. Sollte der Antrag zurück- oder abgewiesen worden sein, gilt diese „Sperrfrist" nicht. Es sollte aber klargestellt werden, dass in Fällen, in denen sich keine neue Sachlage ergibt, die Botschaften ohne Befassung des AMS diese Anträge wegen entschiedener Sache zurückweisen können.

Diese Personen sollen in weiterer Folge zu einer Beschäftigung zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Beschäftigung *„ihrer Qualifikation und den sonstigen für die Erteilung des Visums maßgeblichen Kriterien"* entspricht. Materiell ist die Bestimmung sehr unklar: Muss zB beim Arbeitsplatz in Österreich die gleiche Finanzverantwortung bzw MitarbeiterInnenanzahl gegeben sein, wenn dadurch die Punkte erreicht werden? Nach unserer Meinung wäre das zu bejahen. Was ist aber eine qualifikationsadäquate Stelle, wenn die Punkte durch Habilitation oder „Preisträgerschaft" erreicht wurden? Dies muss genau in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Ob diese Beschäftigung den für die Erteilung des Aufenthaltsvisums

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

maßgeblichen Kriterien entspricht, soll die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice prüfen. Sollte allerdings trotz unserer Bedenken die jeweilige LGS die Punkte für die Erteilung des Visum D prüfen, wäre es sinnvoll, dass diese auch die Prüfung hinsichtich der konkreten Beschäftigung übernimmt.

Wir weisen darauf hin, dass es nach der Ausgestaltung des Entwurfs in vielen Fällen leichter ist, als „Besonders Qualifizierter" ohne Arbeitsmarktprüfung und Mindestentgelt zugelassen zu werden als dies bei Fachkräften, sonstigen Schlüsselkräften oder auch StudienabsolventInnen der Fall ist. Diesfalls wird es notwendig sein, die Regelungen nach einiger Zeit zu überprüfen, ob sie tatsächlich zielgruppenadäquat sind.

Fachkräfte (§§ 41, 41a NAG, §§ 12a, 12d, 13 Anlage B AuslBG)

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Fachkraft selbst (versehen mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers) den Antrag stellen soll. Diese Personengruppe gehört aber gemäß § 21 NAG nicht zu den Gruppen, für die eine Antragstellung im Inland zulässig ist. Anträge sind aber „bei der nach dem NAG zuständigen Behörde" einzubringen. Diese Bestimmung ist unklar: Die zur Entscheidung befugte Behörde ist der jeweilige Landeshauptmann (bzw die Bezirksverwaltungsbehörde), bei dieser kann aber vom Ausland kein Antrag eingebracht werden (vgl § 19 NAG). Zum Entgegennehmen des Antrags sind zwar die Vertretungsbehörden legitimiert, allerdings handelt es sich dabei nicht um die nach dem NAG zuständige Behörde, da unter „zuständiger Behörde" nur die verstanden werden kann, die zur Erledigung des Anbringens zuständig ist.

Um als Fachkraft anerkannt zu werden, muss zunächst der Beruf in der Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) aufgezählt sein: In dieser kann der BMASK in Einvernehmen mit dem BMWFJ auf Vorschlag eines Ausschusses, der vom Verwaltungsrat des AMS eingerichtet wird, jeweils für ein Kalenderjahr Mangelberufe festlegen. Eine Auflistung ist nur möglich, wenn ein längerfristiger Arbeitskräftebedarf (dh keine vorübergehenden Engpässe) vorliegt, der im Inland nicht abgedeckt werden kann.

Der so gebildete Ausschuss entscheidet im Einvernehmen; wenn solches nicht erzielt werden kann, können die Vertreter der ArbeitgeberInnen bzw ArbeitnehmerInnen *„gesonderte Vorschläge erstatten"*. Es ist unklar, was mit diesen gesonderten Vorschlägen geschehen soll. Es muss aber klargestellt werden, dass nicht aufgrund des bloßen Wunsches der ArbeitgeberInnenseite eine Verordnung erlassen wird.

Wie auch in der Fachkräfte-BHZÜV gehandhabt, sollen nur Berufe aufgenommen werden, in denen eine bestimmte Mindestzahl an offenen Stellen vorhanden ist. Angedacht werden könnte eine Differenzierung hinsichtlich einzelner Bundesländer, da es vorkommen kann, dass ein potenzieller Mangel lediglich in einem bestimmten Bundesland vorherrscht.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

In den Durchführungsbestimmungen wird es nötig sein, genauer darzulegen, wie Fachkräfte insbesondere eine ausbildungsadäquate Berufserfahrung in Österreich nachweisen sollen.

Die in § 12a Z 3 vorgesehene Zulassungsvoraussetzung für Fachkräfte in Mängelberufen, wonach das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag (zusätzlich zu erwähnen wäre allenfalls der Mindestlohntarif) zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung zu leisten ist, wird als Maßnahme gegen Lohndumping ausdrücklich begrüßt.

Hier gibt es aber zahlreiche Möglichkeiten der Vertragsgestaltung: In der Praxis wird etwa bei einer fälschlichen vertraglichen Widmung von Entgelt als Aufwandersatz oder bei All-In-Verträgen, bei denen der tatsächliche Stundenlohn erst dann festgestellt werden kann, wenn klar ist, wie viele Überstunden tatsächlich geleistet werden, eine Bezahlung unter der Betriebsüblichkeit nur schwer vorweg festgestellt werden können. Es wird daher im Vollzug der geplanten Regelung besonders darauf zu achten sein, dass dem Arbeitsmarktservice ausreichend und entsprechend geschultes Personal zur Verfügung steht, um die richtigen Nachweise (Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Dienstverträge, Lohnabrechnungen von ArbeitnehmerInnen in vergleichbaren Positionen) zu verlangen, um so verstecktem Lohndumping vorzubeugen.

In die Erläuterungen zu § 13 AuslBG sollte ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass die betreffenden ausländischen Fachkräfte bei Erteilung der Zulassung auf die Voraussetzungen einer Anerkennung als Facharbeiter/in aufmerksam zu machen sind, um ein Unterlaufen der Kollektivvertragstarife von Facharbeiter/innen durch den Einsatz von "Fachkräften" zu verhindern. Das könnte etwa durch Infoblätter passieren, die den Personen bei Erteilung des Aufenthaltstitels ausgehändigt werden.

StudienabsolventInnen (§§ 41, 41a NAG, § 12b Z 2, 12d AuslBG)

Wenn AbsolventInnen ihr Studium zumindest ab dem 2. Abschnitt an einer österreichischen Universität absolviert haben, können sie eine Rot-Weiß-Rot Karte erhalten, wenn sie unter anderem ein Entgelt von zumindest 45% der Höchstbeitragsgrundlage erhalten und eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wurde. Beide Kriterien sind nicht Teil der Sozialpartnereinigung. Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, dass jedenfalls eine Arbeitsmarktprüfung nicht Voraussetzung einer Erteilung eines Aufenthaltstitels für StudienabsolventInnen sein sollte. Diese Personen haben ihr Studium weitestgehend (von der öffentlichen Hand finanziert) in Österreich absolviert. Wenn diese also (innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Studiums) eine ausbildungsadäquate Beschäftigung finden, sollten sie diese auch in Österreich ausüben dürfen.

Blaue Karte EU (§§ 41a, 42, 45 NAG, § 12c AuslBG)

Dieser Aufenthaltstitel wird in Umsetzung der entsprechenden Richtlinie der EU (sogenannte „Blue-Card Richtlinie") eingeführt. Der nationale Spielraum ist daher entsprechend gering. Wir begrüßen, dass im Vorschlag beim notwendigen Mindestentgelt ausdrücklich das Eineinhalbfache des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten gefordert wird, da dies zwar dem Zweck der Richtlinie entspricht, aber nicht ausdrücklich in dieser

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

verankert wurde. Unklar ist aber, ob das Medianeinkommen oder das arithmetische Mittel gemeint ist, dies geht auch nicht aus den Erläuterungen hervor. Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll.

Inhaber eines Aufenthaltstitels "Blaue Karte EU" können eine Rot-Weiß-Rot Karte plus erhalten, wenn sie innerhalb von 24 Monaten mindestens 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren (dh die Blue Card Kriterien erfüllt haben). Somit ist eine „Rot-Weiß-Rot Karte plus" später als bei den anderen Modellen zur Erwerbsmigration möglich. Die Blue Card RL würde aber einer Regelung nicht entgegenstehen, diesen Personen nach der gleichen Zeit wie Rot-Weiß-Rot Karten InhaberInnen eine „Rot-Weiß-Rot Karte plus" zu erteilen.

Hinweisen wollen wir auf einen Schreibfehler in den Erläuterungen: Die Zulassung kann in jenen Fällen abgelehnt werden, in denen die betreffende freie Stelle mit inländischen oder bereits niedergelassenen bzw nach Gemeinschaftsrecht bevorzugten ausländischen Arbeitskräften besetzt werden kann, die Erläuterungen sagen hier aber das Gegenteil (es scheint sich hier fälschlicherweise ein „nicht" eingeschlichen zu haben).

Familienangehörige von Personen mit Rot-Weiß-Rot Karte (§§ 13, 21a und 46 NAG)

Familienangehörige von Leuten mit Rot-Weiß-Rot Karte benötigen gemäß § 13 NAG einen Quotenplatz, um einen Aufenthaltstitel erhalten zu können, das gilt auch dann, wenn die (ehemaligen) Rot-Weiß-Rot Karten InhaberInnen bereits über eine Rot-Weiß-Rot Karte plus verfügen. Es ist aber nach Meinung der Bundesarbeitskammer nicht sinnvoll, dass EhegattInnen und Kinder von Personen, die selbst keine Quotenpflicht zu erfüllen hatten, unter die Quotenpflicht fallen sollen.

Für die meisten Familienangehörigen sind Deutschkenntnisse vor der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels nachzuweisen (§ 21a), davon ausgenommen sind lediglich Angehörige von „Besonders hoch Qualifizierten" und Angehörige von InhaberInnen eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU". Ebenso müssen Familienangehörige von Personen, die nach Erteilung einer Rot-Weiß-Rot Karte bereits eine Rot-Weiß-Rot Karte plus haben, Deutschkenntnisse vor Titelerteilung nachweisen. Generell betrachten wir das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen bereits bei Erstantragstellung für höchst problematisch (siehe unten zu § 21a NAG). Daher sehen wir diese Anforderung auch bei Angehörigen von Rot-Weiß-Rot Karten BesitzerInnen kritisch.

Familienangehörige erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen sofort (dh auch gemeinsam mit der Erteilung einer Rot-Weiß-Rot Karte für den die „Zusammenführenden") eine Rot-Weiß-Rot Karte plus, die einen sofortigen Arbeitsmarktzugang ermöglicht. Dies lehnen wir ab. Wir erinnern daran, dass gemäß der Sozialpartnereinigung in einigen Fällen ein gewisser Zeitraum vorgesehen ist, in dem sich zeigen soll, ob die Arbeitsaufnahme des/der Zusammenführenden Rot-Weiß-Rot auch nachhaltig ist. Diese Überlegung findet sich im Entwurf nicht wieder.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zur Integrationsvereinbarung (§§14ff, 45 und 48 NAG, § 10a StbG)

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme ausgeführt, sind Kenntnisse der deutschen Sprache eine ganz wesentliche Voraussetzung zur Teilhabe an der Gesellschaft. Angebote zum Erlernen der Sprache müssen aber sozial so ausgestaltet sein, dass Menschen sich nicht dafür fürchten müssen.

Die Frist zur Absolvierung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung wurde deutlich herabgesetzt (von fünf auf nunmehr zwei Jahre), ein Aufschub darf nicht mehr formfrei ausgesprochen werden, sondern muss nun – auf Antrag – mit Bescheid erfolgen. Es ist kein Grund für eine derart komplexe Regelung ersichtlich, da das Verfahren in der Hauptsache wohl solange nicht entschieden werden darf, als über den Aufschub nicht rechtskräftig abgesprochen wurde. Schlimmer ist aber, dass diese Bestimmung geeignet ist, Menschen in ihrem Aufenthaltsrecht zu bedrohen, weil sie etwa Lernschwächen haben; sie schafft daher vor allem ein Klima der Unsicherheit.

In Österreich geborene Kinder sind von der Erfüllung von Modul 1 ausgenommen und können daher auch nach zwei Jahren Niederlassung keinen dreijährigen Aufenthaltstitel erhalten. Gleiches gilt , wenn vom Amtsarzt bestätigt wurde, dass die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zumutbar ist. Für diese Personen muss es aber auch möglich sein, einen Aufenthaltstitel mit dreijähriger Gültigkeitsdauer zu erhalten.

Gemäß § 14a Abs 3 sollen „bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht" angerechnet werden. Es ist unklar, ob diese Bestimmung nur pro futuro gilt oder sich auf bereits in der Vergangenheit erteilte Aufenthaltstitel bezieht.

Nach dem Entwurf soll es de facto ausgeschlossen sein, einen unbefristeten Titel oder die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten, ohne Deutschkenntnisse auf dem Niveau von B1 nachzuweisen.

Von dieser Regelung gibt es kaum Ausnahmen. Zwar sieht auch Art 5 Abs 2 der RL 2003/109/EG vor, dass zur Erlangung des Titels „Daueraufenthalt – EG" Integrationsanforderungen verlangt werden dürfen, jedoch darf dadurch aber nach dem Zweck der RL nicht eine große Gruppe gänzlich ausgeschlossen werden. Bei einer Bestimmung wie der hier vorgeschlagenen besteht die Gefahr, dass dies aber der Fall sein wird. Es gibt nämlich durchaus Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse diese Anforderung nicht erreichen können. Diesfalls handelt es sich auch um eine Diskriminierung einer sozialen Gruppe iSd RL 2000/43. Es muss sichergestellt werden, dass auch Personen, denen aufgrund ihrer sozialen und persönlichen Verhältnisse die Erfüllung von Modul 2 nicht zugemutet werden kann, Zugang zu unbefristeten Aufenthaltstiteln und zur Staatsbürgerschaft bekommen.

Für minderjährige Drittstaatsangehörige wird eine positive Bewertung des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch" bei Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG" oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger" verlangt. Die Bundesarbeitskammer sieht es grundsätzlich als problematisch an, die Erteilung dieser Aufenthaltstitel von

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

einer Schulnote abhängig zu machen. Auch kann es zu dem Fall kommen, dass zB die Eltern des/der Minderjährigen die Integrationsvereinbarung erfüllen und ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, das minderjährige Kind jedoch keine positive Note in „Deutsch" nachweisen kann und die Voraussetzungen zur Erteilung nicht erfüllt. Auch für diese Kinder muss aber die Erteilung eines unbefristeten Titels möglich sein.

Nicht verständlich ist, dass UniabsolventInnen das Modul 2 erfüllen müssen und dieses lediglich hinsichtlich Personen mit Lehrabschlussprüfung als erfüllt gilt.

Im Entwurf findet sich keine Übergangsbestimmung bezüglich Erfüllung von Modul 2, das bedeutet, dass bereits ab Mitte des Jahres 2011 diese Anforderungen für alle StaatsbürgerschaftswerberInnen und AntragstellerInnen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel gelten. Dies verletzt nach Meinung der Bundesarbeitskammer rechtlich den Vertrauensschutz, ist aber auch sozial nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung des § 14a Abs 7 ist zwar nicht neu, wird von uns aber kritisch betrachtet: Nach dieser kann die Behörde feststellen, dass trotz Vorliegens eines Zeugnisses die Deutschkenntnisse des/der Fremden zu gering sind. Abgesehen davon, dass unklar ist, wer dies im konkreten Einzelfall beurteilen soll (die meisten SachbearbeiterInnen werden dafür nicht kompetent sein), sind die KursträgerInnen vom Österreichischen Integrationsfonds zertifiziert. Es sollte daher deren Zeugnissen – und somit auch den quasi eigenen Zertifizierungen – Vertrauen geschenkt werden.

Nach den Erläuterungen zu § 15 NAG des Entwurfes soll sich die Kostenbeteiligung des Bundes nur mehr auf Kurskosten für Familienangehörige beziehen, da es zukünftig keine Alphabetisierungskurse mehr geben werde, deren Kosten zu ersetzen wären. Hinsichtlich eines allfälligen Kostenersatzes für noch zu absolvierende Alphabetisierungskurse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 15 NAG wird auf die Erläuterungen der Übergangsbestimmungen gemäß § 81 verwiesen. Den Erläuterungen zu § 81 NAG des Entwurfes kann jedoch dazu nichts entnommen werden. Es sollte in den Übergangsbestimmungen des § 81 NAG bzw in den Erläuterungen ein ausdrücklicher Verweis auf die weitere Kostenbeteiligung des Bundes an diesen Kursen erfolgen.

Für die Erfüllung von Modul 2 ist keine Kostenbeteiligung des Bundes vorgesehen, wir sind aber der Ansicht, dass es – allenfalls sozial gestaffelte – Hilfestellungen geben muss.

Zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache bereits beim Erstantrag (§ 21a)

Gemäß den Bestimmungen des Vorschlags sollen in den meisten Fällen der Zuwanderung (insbesondere aber beim Familiennachzug) die AntragstellerInnen bereits bei der Erstantragstellung Deutschkenntnisse auf dem Niveau von A1 des Europäischen Referenzrahmens vorweisen müssen.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wir haben stets die Wichtigkeit von Spracherwerb für eine gelungene Integration und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft betont (siehe auch diese Stellungnahme). Wir sehen aber das Erfordernis, bereits bei Antragstellung (und damit in den meisten Fällen vor der Einreise nach Österreich) Deutschkenntnisse vorzuweisen, sehr kritisch. Wir bezweifeln, dass der Zwang, vor der Einreise Sprachkenntnisse nachzuweisen, für die Integration dieser Personen in Österreich tatsächlich nützlich ist. Sinnvoll sind Angebote zur Integration – natürlich auch und besonders zum Spracherwerb – unmittelbar nach der Einreise bzw Erteilung des Aufenthaltstitels. Die geplante Regelung soll aber vermutlich eher der Selektion denn der Integration dienen. Insbesondere beim Familiennachzug ist ein solcher Hintergrund aber abzulehnen.

Zumindest zum Teil widerspricht die vorgeschlagene Bestimmung zwingendem EU-Recht: Gemäß der RL 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) dürfen bei über 12-jährigen Kindern, die allein (dh ohne Begleitung von Vater und Mutter) nachziehen, Integrationsanforderungen vor Nachzug nur dann eingeführt werden, wenn diese vor Umsetzung der RL bereits wirksam waren. Insoweit gibt es also eine europarechtliche „Stand still" Klausel. Jedenfalls bezüglich dieser Gruppe ist § 21a in der vorgeschlagenen Fassung daher aus europarechtlichen Gründen nicht möglich.

Es ist aber auch sehr fraglich, ob Art 7 Abs 2 RL 2003/86 mit Anforderungen vor dem Zuzug vereinbar ist. Denn es dürfen zwar Integrationsanforderungen verlangt werden, ob dies aber vor Einreise möglich ist, ist europarechtlich nicht abschließend geklärt (es gibt noch keine Rechtsprechung des EuGH zu diesem Thema).

Die Ausnahme in § 21a, dass trotz fehlender Deutschkenntnisse ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn dies aufgrund von Art 8 EMRK notwendig ist, greift nur dann, wenn der/die AntragstellerIn bereits zum rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist. Diese enge Ausnahme widerspricht der Judikatur des EGMR zu Art 8 EMRK, da dieser im Fall *Sen v Niederlande* zwar ausnahmsweise, aber ausdrücklich auch den Zuzug eines (in diesem Fall) Enkels aus Gründen des Art 8 EMRK zugelassen hat.

Zuletzt ist anzumerken, dass die Art der Kundmachung von verschiedenen Einrichtungen, deren Zertifikate anerkannt werden, durch Anschlag an der Amtstafel der Vertretungsbehörde wohl weder irgendwo ortsüblich noch geeignet ist, dies auch tatsächlich bekanntzumachen. Diesfalls sollte, neben einer Veröffentlichung im BGBl, zumindest auch das Medium des Internet genutzt werden.

Das Verlangen von Deutschkenntnissen vor der Zuwanderung stellt besonders für (nachziehende) Frauen eine enorme Benachteiligung dar. Nicht in jedem Drittstaat gibt es ausreichend Sprachinstitute, selbst wenn, sind diese häufig in anderen Provinzen und weit entfernten Städten. Es ist daher Frauen – häufig mit Kleinkindern – weder finanziell noch sozial zumutbar, diese Anforderung zu erfüllen. In vielen Fällen werden sich zertifizierte Institute nur in Großstädten befinden. Das Abstellen auf Zertifikate von einigen wenigen Instituten erweist sich daher als nicht sinnvoll.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Anzumerken ist weiters, dass bei dieser Bestimmung keine Rücksicht auf die Situation von AnalphabetInnen (oft handelt es sich dabei um Frauen), Frauen aus Minderheitengruppen sowie Personen, die erst in einer Sprache alphabetisiert werden müssen Bedacht genommen wurde. Jedenfalls muss es daher umfangreiche Ausnahmebestimmungen geben.

Zur Versagung der Verlängerung und Entziehung von Aufenthaltstiteln (§ 24 und 25)

Mit diesen Bestimmungen soll unter anderem die so genannte „Verfahrenskonzentration" abgeschafft werden, wonach Aufenthaltstitel immer dann erteilt werden, wenn sich im Verlängerungsverfahren eine Aufenthaltsbeendigung als unzulässig erweist. Diese (mit dem FremdenG 1997 eingeführte) verfahrensökonomische Regelung hat sich in der Vergangenheit auch durch Stärkung der Rechtssicherheit als sinnvoll erwiesen. Die Abschaffung dieser Regelung ist nach Meinung der Bundesarbeitskammer weder europarechtlich notwendig noch sinnvoll. Aufgrund der „Rückführungsrichtlinie" (RL 2008/115/EG) müssen diese Regelungen in dieser Form nicht eingeführt werden. Zwar sieht diese RL vor, dass die Mitgliedstaaten die unrechtmäßig aufhältigen Personen in ihre Herkunftsstaaten zurückführen sollen, diese Bestimmung steht aber der Verfahrenskonzentration nicht entgegen.

Hier soll ohne Not bzw ohne ersichtlichen Grund ein praktikables Element abgeschafft werden. Die in den EB angeführte Verfahrenseffizienz kann die Bundesarbeitskammer nicht erkennen, im Gegenteil wird ein sehr hoher Verwaltungsaufwand befürchtet, da in Hinkunft zwei Verfahren anstelle von einem geführt werden müssen: Zunächst muss die Entziehung bzw Versagung der Verlängerung in Rechtskraft erwachsen, in weiterer Folge erst ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung geführt werden.

Unklar ist, was im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen passieren soll, wenn keine Rückkehrentscheidung möglich ist. Zwar sollen solche Fälle offenkundig möglich sein (arg § 24 Abs 3: „wenn eine Versagung der Verlängerung unzulässig ist"), es ist aber nicht klar, was in diesen Fällen geschehen soll. Denkmöglich wäre, dass als Zweckänderungsverfahren iSd § 24 Abs 3a auch Anträge auf humanitäre Titel verstanden werden können. Dies falls müsste von der Behörde aber entsprechend manuduziert werden (und bei unterbliebener Manuduktion eine Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sein).

Ebenso unklar ist das Verhältnis des bestehenden § 11 Abs 3 NAG zu den vorgeschlagenen §§ 24 Abs 3a und 25: Gemäß § 11 Abs 3 können nämlich in Fällen, in denen dies aufgrund Art 8 EMRK notwendig ist, trotz Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen Aufenthaltstitel erteilt werden. Es ist nicht klar, ob die Behörde vor Versagung bzw Entziehung eines Aufenthaltstitels nun § 11 Abs 3 prüfen muss. Die Wendung in § 24 „oder eine Versagung der Verlängerung unzulässig ist" lässt darauf schließen, dass die Behörde eben § 11 Abs 3 anwenden muss. Das sollte aber ausdrücklich in der Bestimmung der §§ 24 und 25 klargestellt werden.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Möglich ist daher folgendes Szenario: Ein Aufenthaltstitel wird zunächst (rechtskräftig) abgewiesen, da allgemeine oder besondere Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Somit wird der Aufenthalt unrechtmäßig. In weiterer Folge stellt aber die Fremdenpolizeibehörde fest, dass eine Aufenthaltsbeendigung auf Dauer unzulässig ist, und es muss ein Aufenthaltstitel erteilt werden, allerdings nach einem für die öffentliche Hand kostenintensiven und für die Betroffenen nervenaufreibenden Verfahren. Die so entstandene Lücke im Aufenthalt hat im Übrigen auch gravierende Folgen für weitere Ansprüche, zB auf Arbeitslosengeld oder Kinderbetreuungsgeld, aber auch für die Erteilung des Titels Daueraufenthalt – EG oder der Staatsbürgerschaft.

Angemerkt wird außerdem, dass in Fällen des § 27 nach einer Scheidung bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegt, nach dem Entwurf ist aber § 24 Abs 3a als Ermessensentscheidung konzipiert (arg: „kann"). Es muss daher auch in § 24 ein Rechtsanspruch eingeräumt werden.

Zum weiteren Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen nach Tod oder Scheidung (§ 27)

Obwohl dies nicht in der vorliegenden Novelle vorgesehen ist, regt die Bundesarbeitskammer an, die Bestimmung über die einmonatige (Präklusiv-)Frist zur Bekanntgabe der Scheidung oder des Todes des/der EhegattIn abzuändern. Nach geltendem Recht verliert der/die Fremde bei nicht rechtzeitiger Meldung den Anspruch auf weiteres Aufenthaltsrecht. Im Hinblick auf die oft schwierige soziale und psychische Situation nach Tod des/der PartnerIn oder einer Scheidung sollte ein bloßes Fristversäumnis keine derart gravierenden Konsequenzen haben.

Zur Rückstufung (§ 28 und 41a Abs 5)

Eine Rot-Weiß-Rot Karte plus soll nach einer Rückstufung nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllt sind. Bislang ist eine Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt jedenfalls zu erteilen. Da eine Aufenthaltsbeendigung in diesen Fällen rechtlich unmöglich ist, ist die weitere Vorgangsweis unklar. Es sollte daher sichergestellt werden, dass Personen, gegen die keine Aufenthaltsbeendigung durchgesetzt werden kann, auf alle Fälle ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Zur Zurückschiebung (§ 45 FPG)

Die neu eingefügte Ziffer 3 des § 45 Abs 1 FPG sieht vor, dass Fremde, nachdem ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, zurückgeschoben werden können, wenn sie binnen sieben Tagen betreten werden. Diese Zurückschiebung ist eine verfahrensfreie Maßnahme und soll offenbar ohne Bescheiderlassung erfolgen. Die Bestimmung hätte nun zur Folge, dass Fremde, deren Antrag auf Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels abgewiesen wurde (zB aufgrund fehlenden Unterhalts, auch wenn sie bereits viele Jahre in Österreich niedergelassen waren) ohne Bescheid (Rückkehrentscheidung) außer Landes gebracht werden könnten. Eine Interessensabwägung nach § 58 FPG findet nach den Bestimmungen des Entwurfs nicht statt. Dies stellt eine Verletzung des Art 8 MRK dar und verstößt weiters gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Es muss daher in diesen Fällen kein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung abgewartet werden, wenn diese Personen binnen sieben Tagen, nachdem ihr Aufenthalt unrechtmäßig wurde, betreten wurden, wobei gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung nicht geprüft werden muss, ob eine Rückkehrentscheidung oder eine sonstige Aufenthaltsbeendigung überhaupt zulässig ist. Plakativ gesprochen ist es den fremdenpolizeilichen Behörden ohne förmliches Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung möglich, Personen zum Einsteigen in einen Bus oder ein Flugzeug zu verhalten und zum Verlassen von Österreich zu zwingen. Rechtsberatung gemäß § 63 FPG ist zwar auch in diesen Fällen zwingend vorgesehen, fraglich bleibt aber, in welcher Form diesem Erfordernis Genüge geleistet werden kann.

Zur Neuordnung der Aufenthaltsbeendigung (§§ 52ff FPG)

Die Bestimmungen über die Aufenthaltsbeendigung sollen gänzlich neu gefasst werden. Die Begriffe „Ausweisung" und „Aufenthaltsverbot" sollen weitgehend durch Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot abgelöst werden, wobei dies auch mit gravierenden materiellen Änderungen verbunden ist. Eine dermaßen weitreichende Neuordnung ist nach unserer Meinung nicht sinnvoll und auch aufgrund Europarecht nicht zwingend nötig.

Eine Rückkehrentscheidung, also die Anordnung, Österreich verlassen zu müssen, wird nach den vorgeschlagenen Regelungen immer in Verbindung mit einem Einreiseverbot erlassen (so erläutern zumindest die EB die in der vorgeschlagenen Fassung nur sehr schwer verständlichen Normen). De facto bedeutet das, dass jede Aufenthaltsbeendigung zumindest ein Einreiseverbot für zwei Jahre vorsieht, selbst wenn kein oder nur sehr geringes Fehlverhalten gesetzt wurde (zB führt eine geringe Überschreitung des sichtvermerkfreien Aufenthalts nach einer Heirat in Österreich zu einem zumindest zweijährigen Einreiseverbot). Diese Mindestdauer von zwei Jahren widerspricht Art 11 der RückführungsRL, da gemäß dieser eine Einzelfallprüfung für die Festlegung notwendig ist, wie lange ein Einreiseverbot ausgesprochen werden soll; eine Mindestzeit ist nicht vorgesehen.

Bei Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes werden insbesondere bei Verwaltungsübertretungen die Voraussetzungen deutlich herabgesetzt – die Begriffe „mehr als einmal" bzw „schwerwiegend" sind nicht mehr enthalten sodass bereits bei einer Verwaltungsübertretung ein Einreiseverbot für fünf Jahre verhängt werden kann.

Die aufschiebende Wirkung der Berufung ist unter anderem dann abzuerkennen, wenn der Aufenthaltstitel entzogen wurde. Dies ist aber de facto immer der Fall, wenn gegen Personen, die in Österreich niedergelassen waren, eine Rückkehrentscheidung gefällt werden soll. Ein solch weitgehender Ausschluss der aufschiebenden Wirkung steht in Spannungsverhältnis zur RückführungsRL und auch in Widerspruch zum (allerdings nur subsidiär geltenden) AVG.

Gänzlich unverständlich ist, dass das gesamte Spektrum der Aufenthaltsverfestigung sowie der Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes mit dieser Novelle völlig entfallen soll. Das geltende System der Aufenthaltsverfestigung sieht vor, dass einem Fremden nach einer langen Niederlassung in Österreich ein weiterer Aufenthaltstitel bei Fehlen bestimmter Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr versagt werden darf. Je länger die Niederlassung im Bundesgebiet bereits

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

andauert, desto sicherer ist der Aufenthaltsstatus. Mit längerer Niederlassung geht auch ein höherer Schutz vor Aufenthaltsbeendigung einher.

Diese generalisierte Betrachtung soll völlig entfallen, es soll nur noch im Einzelfall eine Abwägung getroffen werden, ob die konkrete Maßnahme mit Art 8 EMRK vereinbar ist. Damit wird die Aufenthaltssicherheit insbesondere von Angehörigen der zweiten Generation von ZuwanderInnen, die nicht oder noch nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, stark vermindert. Basis jeder Integration ist aber Aufenthaltssicherheit. Fällt diese weg, fällt auch ein Baustein für gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Bereits durch die Neukodifikation im Jahr 2005 wurde die absolute Aufenthaltsverfestigung für in Österreich geborene Personen („von klein auf niedergelassen") beseitigt, was die Bundesarbeitskammer in ihrer Stellungnahme kritisiert hat. Nun soll in einem weiteren, durchaus radikalen Schritt das gesamte System der Aufenthaltsverfestigung wegfallen. Wir sehen in der verminderten Aufenthaltssicherheit eine Maßnahme zur Verhinderung von Integration.

In Art 5 der RückführungsRL wird ausdrücklich auf das Wohl des Kindes Bezug genommen, im vorliegenden Entwurf fehlt dies völlig. Nachdem seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon die Grundrechtscharta rechtsverbindlich ist und diese in Art 24 das Wohl des Kindes betont, wäre dies aber notwendig, um einen der Grundrechtscharta entsprechenden Vollzug sicherstellen zu können. In vielen Fällen wird dies bedeuten, dass aufenthaltsbeendigende Maßnahmen gegen Kinder oder auch gegen Eltern nicht möglich sind, wenn dadurch das Kindeswohl verletzt wird.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Übernahme des Art 10 Abs 2 der RückführungsRL, wonach sich die Behörden dieses Mitgliedstaats vergewissern müssen, dass Minderjährige einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden können. Allerdings darf gemäß Art 10 Abs 1 der RückführungsRL eine Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige nur unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes erfolgen. Es findet sich dazu aber weder im Text der §§ 63 und 63a FPG über die Rechtsberatung des Entwurfes bzw an anderer Stelle des Entwurfes noch in den Erläuterungen eine dementsprechende Bestimmung. Eine diesbezügliche Regelung müsste aber in das FPG aufgenommen werden.

Gemäß Art 13 RückführungsRL ist nach unserer Ansicht die Sicherheitsdirektion als Berufungsinstanz nicht mehr zulässig, da diese weder unparteiisch noch unabhängig ist.

Angemerkt wird, dass in § 11 Abs 1 Z 3 NAG immer noch von „Ausweisung" gesprochen. Es ist aber kaum vorstellbar, dass diese Norm nur für begünstigte Drittstaatsangehörige anwendbar sein soll. Ebenso werden in § 10 Abs 1 NAG bezüglich Ungültigkeit von Aufenthaltstiteln nach wie vor die Begriffe Aufenthaltsverbot und Ausweisung genannt. Zwar gibt es diese Begriffe weiterhin bezüglich Aufenthaltsbeendigung von begünstigten Drittstaatsangehörigen, vermutlich sind aber nunmehr Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot gemeint.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zur Einführung eines Integrationsbeirates (§ 18 NAG)

Der Beirat für Asyl- und Migrationsfragen soll durch ein Gremium namens „Integrationsbeirat" abgelöst werden.

Dieser soll dem Meinungsaustausch zu integrationsrelevanten Angelegenheiten und auch zu Empfehlungen des „Expertenrates für Integration" dienen. Ein solcher „Expertenrat für Integration" wird aber an keiner weiteren Stelle des Gesetzes erwähnt. Es ist daher nicht klar, welche Funktion bzw Aufgaben diesem zukommen soll.

Gegen die Installierung eines Integrationsbeirates erheben wir keinen Einwand. Die Bundesarbeitskammer betont allerdings, dass es sich hierbei keinesfalls um die von uns oft und eindringlich geforderte unabhängige Kommission handelt, die in der Querschnittsmaterie Integration umfassend und ressortübergreifend beraten und gestalten sollte.

Um integrationsrelevante Angelegenheiten und Empfehlungen machen zu können, ist es erforderlich auch die Sicht von MigrantInnen und der Sozialpartner einzubeziehen. Der Beirat sollte daher im Sinne von Diversity Mangement und Gender Mainstreaming zusammengesetzt sein.

Zum Familiennachzug (§ 46 NAG)

Die Neuerung besteht im Wesentlichen darin, dass der überwiegende Teil der nachziehenden Familienangehörigen eine Rot-Weiß-Rot Karte plus erhält und damit sofort einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hat. Wir erheben gegen diese Maßnahme, die einen Einmaleffekt an zusätzlichem Arbeitskräfteangebot mit sich bringen wird, keinen Einwand.

Zur Schubhaft (§§ 76ff FPG)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die geplante Regelung des § 76 Abs 1 FPG des Entwurfes, nach der unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen. Grundsätzlich sprechen wir uns dagegen aus, Minderjährige (dh Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) in Schubhaft zu nehmen. Da wir aber nicht davon ausgehen, dass dies im vorliegenden Entwurf zu verwirklichen sein wird, wird zu den vorliegenden geplanten Bestimmungen über die Schubhaft folgendes festgehalten:

Nach den Erläuterungen werden die Sonderregelungen für Minderjährige in § 77 Abs 1 und § 80 Abs 2 FPG des Entwurfes als Verbesserung zur derzeitigen Gesetzeslage dargestellt. Nach § 77 Abs 1 FPG geltendes Recht hat die Behörde gegen Minderjährige (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann. Nach § 77 Abs 1 FPG des Entwurfes sind nur mehr gegen mündige Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, die Behörde hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann. § 77 Abs 1 FPG des Entwurfes verweist dazu auf § 80 Abs 1 Z 1 FPG des Entwurfes.

Dies bedeutet eine Schlechterstellung von Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren. Es sollten jedoch weiterhin generell für Minderjährige von 14 bis 18 Jahre gelindere Mittel anzuwenden sein und § 77 Abs 1 FPG des Entwurfes auch dementsprechend formuliert werden.

§ 80 Abs 1 FPG des Entwurfes sieht keine maximale Dauer für die Schubhaft vor; § 80 Abs 2 Z 1 FPG des Entwurfes legt für Minderjährige von 17 bis 18 Jahre eine maximale Dauer von zwei Monaten fest. Unklar ist daher, wie lange die Schubhaft für 14- bis 17-jährige dauern darf, wobei die Altersgrenzen in § 77 Abs 1 FPG des Entwurfes (14 bis 16 Jahre) und § 80 Abs 2 Z 1 FPG des Entwurfes (17 bis 18 Jahre) nicht in Einklang zu bringen sind. Es handelt sich nach Ansicht der Bundesarbeitskammer auch hier um im Zusammenhalt nicht schlüssige Regelungen.

Wenn nach der Verweisung in § 77 Abs 1 auf § 80 Abs 1 Z 1 FPG des Entwurfes davon auszugehen ist, dass die Behörde für Minderjährige von 14 bis 18 Jahren eine Schubhaft in maximaler Höhe von zwei Monaten verhängen kann, so stellt dies keine Verbesserung der Rechtslage für Minderjährige dar, sondern entspricht der derzeitigen Gesetzeslage. Außerdem soll nach § 80 Abs 1 Z 2 FPG des Entwurfes die Schubhaft für Personen über 18 Jahre von maximal zwei auf maximal vier Monate verlängert werden.

Um auf die in den Erläuterungen angeführten Bestrebungen, besondere Normen für Minderjährige zu schaffen, Bedacht zu nehmen, sollte die maximale Höhe der Schubhaft für Personen unter 18 Jahren jedenfalls auf weniger als zwei Monate verringert werden und die Schubhaft für Personen über 18 Jahre wie bisher auf maximal zwei Monate beschränkt bleiben.

§ 79 Abs 5 FPG des Entwurfes sieht vor, dass Fremden bei Anhaltung in Schubhaft auf ausdrückliches und nachweisliches Verlangen das Begleiten von ihnen zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen zu gestatten ist. Andernfalls obliege die Obsorge über den Minderjährigen ab dem Zeitpunkt der Inschubhaftnahme für die Dauer der Anhaltung dem jeweils örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger.

Offensichtlich sind von dieser Regelung auch unmündige Minderjährige bis 14 Jahre betroffen, die nach der geplanten Regelung des § 76 Abs 1 FPG des Entwurfes nicht mehr in Schubhaft angehalten werden dürfen. Die geplante Regelung über das Inschubhaftnehmen von Minderjährigen über ausdrückliches und nachweisliches Verlangen der Erziehungsberechtigten überantwortet nach Ansicht der Bundesarbeitskammer den Erziehungsberechtigten in unzumutbarer Weise die Entscheidung über die Trennung von ihren Kindern oder die Mitnahme in die Schubhaft.

Nach unserer Ansicht sollten Eltern mit Minderjährigen grundsätzlich nicht in Schubhaft genommen werden, da dies nicht zum Wohle der Minderjährigen sein kann. Es wäre aber zumindest notwendig, Erziehungsberechtigte mit unmündigen Minderjährigen von der Verhängung der Schubhaft auszunehmen. Weiters müsste die Dauer der Schubhaft für Erziehungsberechtigte mit mündigen Minderjährigen auf einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate (wie oben angeführt) beschränkt werden.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Zu RechtsberaterInnen (§ 63ff FPG)

In einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung (oder eines Rückkehrverbotes) muss in Hinkunft kostenlos eine RechtsberaterIn gestellt werden. Eine entsprechende Rechtsberatung ist in Art 13 der RückführungsRL vorgesehen.

Die Mindestbestelldauer soll fünf Jahre betragen, eine Wiederbestellung gemäß dem Entwurf kein unbefristetes Vertragsverhältnis bewirken. Diese Regelung lehnen wir ab, da sie sozialpolitisch nicht vertretbar sind. Die RechtsberaterInnen, die gemäß § 64 AsylG im Asylverfahren bestellt sind, haben in der Praxis lediglich ein freies Dienstverhältnis zum Bund (mit konkreter Ausgestaltung des Vertrages durch den österreichischen Integrationsfonds). Wir sind der Ansicht, dass der Bund mit den RechtsberaterInnen jedenfalls einen Dienstvertrag (mit voller arbeitsrechtlicher Absicherung) schließen muss.

Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollte die Bestellung jedenfalls unbefristet erfolgen, da sonst dem Bund durch Nicht-Neubestellung ein Druckmittel gegen RechtsberaterInnen zur Verfügung steht.

Das Entgelt, das die RechtsberaterInnen erhalten, muss jedenfalls dem sogenannten BAGS-KV entsprechen. Bei Bestellung von juristischen Personen muss sichergestellt werden, dass diese ihren MitarbeiterInnen ein dem BAGS-KV entsprechendes Entgelt bezahlen kann, wobei hier natürlich Infrastrukturkosten etc einberechnet werden müssen. Werden juristische Personen beauftragt, muss eine ausreichend lange Vertragsdauer vorgesehen sein, damit Unabhängigkeit gewahrt werden kann.

Nicht vorgesehen ist, dass Frauen einen Anspruch auf Beratung durch eine weibliche Rechtsberaterin haben. Es sollte jedoch ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, dass Frauen eine Rechtsberatung durch eine Frau erhalten können, wenn sie das wünschen.

Das Erfordernis der Amtsverschwiegenheit ist kein probates Mittel um ein Vertrauensverhältnis herzustellen, da diese nicht vor Weitergabe von Informationen an Behörden schützt. Sinnvoll wäre eine berufliche Verschwiegenheitspflicht ähnlich wie etwa bei RechtsanwältInnen. Die Haftung gemäß dem Amtshaftungsgesetz ist aus dem gleichen Grund nicht zielführend. Anstelle dessen sollte eine verpflichtende Haftpflichtversicherung vorgesehen werden.

Nicht verständlich ist, dass die Rechtsberatung ausschließlich in Amtsräumen der Behörde stattfinden darf, da dies nicht geeignet ist, Vertrauen zwischen RechtsberaterIn und KlientIn zu stärken.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Herbert Tumpel
Präsident

BUNDESARBEITSKAMMER

Alice Kundtner
iV des Direktors

60/SN-251/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.